

Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Landesverband Brandenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz; Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Landesverband Brandenburg (ADFC Brandenburg) e.V.“ (nachfolgend ADFC Brandenburg) und hat seinen Sitz in Potsdam.

Der ADFC Brandenburg ist ein rechtlich selbstständiger Verband auf dem Gebiet des Landes Brandenburg im bundesweiten Gesamtverband Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V. (ADFC) (nachfolgend ADFC).

Der ADFC Brandenburg folgt hinsichtlich seiner Struktur grundsätzlich der Gliederung des Landes Brandenburg in Landkreise und Kommunen. In diesem Rahmen sind selbständige und unselbständige Untergliederungen des ADFC Brandenburg zulässig.

Das Geschäftsjahr des ADFC Brandenburg ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, der Kriminalprävention, der Unfallverhütung und des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht; ferner durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades; sowie durch die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und Unterstützung durch Informationen und sonstige Dienstleistungen.

2. Der ADFC Brandenburg ist unabhängig und parteipolitisch neutral. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

a) die Zusammenarbeit mit Behörden, Verwaltungen, Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, Organisationen, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, planerischen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,

b) die Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrads am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,

- c) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die dieselbe Zielrichtung haben.
- d) die Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Ausweitung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,
- e) die Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades in den öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern bei Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel,
- f) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und Verkehrserziehung,
- g) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder sowie zur Verbesserung der Versicherungsbedingungen,
- h) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der ADFC Brandenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die dem ADFC Brandenburg zur Verfügung stehenden Mittel werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
3. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und erhalten in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder keine Aufwandsentschädigung. Außerhalb der Vorstandstätigkeit ist die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung an Mitglieder des Vereins, die im Rahmen des Vereinszwecks tätig werden, zulässig (sog. Ehrenamtspauschale).
4. Die tatsächlichen Aufwendungen von Vorstandsmitgliedern und anderen Vereinsmitgliedern, die im Rahmen einer Tätigkeit für den ADFC Brandenburg entstehen, werden auf Antrag erstattet.
5. Weitere Einzelheiten regelt eine Finanzordnung.

§ 4 Gliederungen

Gliederungen des ADFC Brandenburg werden mit Zustimmung des Landesvorstandes jeweils von den Mitgliedern gebildet, die in einer Region, in einem Ort oder Ortsteil im Bereich des ADFC Brandenburg wohnen.

Sie handeln in ihrem Bereich selbständig zur Förderung der satzungsmäßigen Ziele. Ihnen obliegt insbesondere die Betreuung der Mitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

Der ADFC Brandenburg hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Korporative Mitglieder können Vereine und Verbände werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell uneigennützig zu fördern.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer bereits im Land Brandenburg ansässigen Person im ADFC Brandenburg beginnt bzw. endet mit dem Beginn bzw. dem Ende der Mitgliedschaft im ADFC. Personen, die nicht im Land Brandenburg ansässig sind, können die Mitgliedschaft durch gesonderte schriftliche Erklärung in der Beitrittserklärung gegenüber dem ADFC herbeiführen. Der Beginn und das Ende der Mitgliedschaft im ADFC Brandenburg richten sich, soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, nach den Regelungen über den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft in der Satzung des ADFC .

2. Im Übrigen beginnt bzw. endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds des ADFC im ADFC Brandenburg mit dem Tag des Zuzugs nach Brandenburg bzw. Wegzugs in das Gebiet eines anderen Landesverbandes. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ADFC kann die umziehende Person die Zuordnung zum bisherigen Landesverband aufrechterhalten. Die beteiligten Landesverbände sollen von der Person ebenfalls informiert werden. Ebenso besteht für Mitglieder des ADFC Brandenburg die Möglichkeit, ohne Umzug die Zuordnung zu einem anderen Landesverband zu wählen oder aber für Mitglieder anderer Landesverbände, die Zuordnung zum ADFC Brandenburg zu wählen.

3. Stehen der Mitgliedschaft/Zuordnung zum ADFC Brandenburg satzungsrechtliche Regelungen des ADFC oder anderer Landesverbände entgegen, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Wegfall der Hinderungsgründe.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft sowie bei Auflösung oder Aufhebung des ADFC Brandenburg haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die persönlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Gegenstände des ADFC Brandenburg zu benutzen und an allen seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Landesversammlung. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Landesversammlung kann Ausnahmen zulassen.

3. Korporative Mitglieder haben in der Landesversammlung das aktive Wahlrecht mit einer Stimme.

4. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag entsprechend den Bestimmungen des ADFC zu zahlen.

5. Alle Mitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Informationen und Unterrichtung über wesentliche Vorgänge des Vereins.

§ 8 Organe

1. Die Organe des ADFC Brandenburg sind die Landesversammlung und der Landesvorstand.
2. Die Landesversammlung kann beschließen, dass zu einzelnen Themen Fachausschüsse eingerichtet werden. Die Fachausschüsse beraten die Landesversammlung und den Vorstand zu den themenbezogenen Fragen.

§ 9 Landesversammlung

1. Die Landesversammlung besteht aus Mitgliedern des ADFC Brandenburg .
2. Die Landesversammlung soll alle zwei Jahre im Herbst stattfinden.
3. Die Landesversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, strategische und programmatische Angelegenheiten sowie Satzungsänderungen; ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts des Vorstands sowie des Kassenprüfungsberichts,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschluss über den Haushaltsplan
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Bestimmung der Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses
 - f) Delegation zum Bund-Länder-Rat und zur Bundeshauptversammlung
4. Die Landesversammlung wird vom Landesvorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen per E-Mail zusammen mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden per Brief eingeladen. Die schriftlichen Einladungen müssen mindestens 6 Wochen vor der Landesversammlung auf den Postweg gegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht der Teilnahme.
5. Außerordentliche Landesversammlungen finden auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder statt. In dem Antrag müssen Zweck und Grund benannt werden. Für außerordentliche Landesversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von drei Wochen. Diese beginnt stets mit dem Versand der Einladung.
6. Antragsberechtigt zur Landesversammlung sind alle Mitglieder. Die Antragsfrist beträgt drei Wochen, bei außerordentlichen Landesversammlungen zehn Tage. Die fristgerecht eingebrachten Anträge sind den Mitgliedern umgehend zur Kenntnis zu bringen. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung durch die Landesversammlung.
7. Die Landesversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Tagungspräsidium, das höchstens zu einem Drittel aus Mitgliedern des Landesvorstandes bestehen darf. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Satzungsändernden Beschlüssen ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur

einstimmig beschlossen werden. Die Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder hat das Tagungspräsidium zu Beginn der Versammlung öffentlich festzustellen.

8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen; jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als eine übertragene Stimme mit vertreten.

9. Wahlen finden als Personenwahl statt. Kandidieren für die Wahl des Vorstands 3 bis 5 Mitglieder, so kann von jedem wahlberechtigten Mitglied für jedes zur Wahl stehende Mitglied jeweils eine Stimme abgegeben werden. Bei mehr als 5 kandidierenden Mitgliedern können von jedem wahlberechtigten Mitglied höchstens 5 der kandidierenden Mitglieder mit jeweils einer Stimme gewählt werden. Gewählt sind diejenigen Mitglieder, die die Stimmen von mehr als der Hälfte der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder erhalten haben. Bei mehr als 5 Bewerbern sind nur die ersten 5 nach der auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. Ist nach dem ersten Wahlgang trotz ausreichender Bewerberzahl ein satzungsgemäßer Vorstand nicht gewählt worden, wird nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ein zweiter Wahlgang angeschlossen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist auch nach dem zweiten Wahlgang kein satzungsgemäßer Vorstand gewählt, bleibt der bisherige Vorstand im Amt und beruft eine außerordentliche Landesversammlung, die innerhalb der darauffolgenden acht Wochen stattfindet, ein.

Nach der Wahl bestimmt der neue Vorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und gibt dies der Landesversammlung bekannt. Die anderen Vorstandsmitglieder sind Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

10. Die Landesversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Art der Beschlussfassung bestimmt das Präsidium. Die Beschlussfassung muss schriftlich (geheim) erfolgen, wenn ein wahlberechtigtes Mitglied dies beantragt.

11. Über die Landesversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die Beschlüsse der Landesversammlung und die Konstituierung des neuen Landesvorstands wiedergibt. Es ist von einem Mitglied des Tagungspräsidiums sowie der Protokollführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern binnen 4 Wochen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Landesvorstand

1. Dem Landesvorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung.

2. Dem Landesvorstand gehören der bzw. die Landesvorsitzende und zwei bis vier stellvertretende Vorsitzende an.

3. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Landesvorstand gewählt ist. Eine vorzeitige Neuwahl kann in einer Landesversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen herbeigeführt werden.

4. Der bzw. die Landesvorsitzende allein oder zwei Mitglieder des Landesvorstands gemeinsam vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich.

5. Der Landesvorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen und diesen entsprechend den Aufgaben Vollmachten übertragen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des ADFC Brandenburg erfolgt durch die Landesversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50 % der Stimmberechtigten anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Landesversammlung mit einer Mehrheit von 75 % ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB so lange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. (ADFC), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Die Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 04.10.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Landesverband Brandenburg (ADFC Brandenburg) e.V.“ beschlossen worden und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.